

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. Juni 1888.)

Au den internationalen Binnenschiffahrtkongreß, welcher im August d. J. in Frankfurt a. M. abgehalten werden wird, hat der Bundesrath den eidgenössischen Oberbauinspektor Hrn. v. Salis abgeordnet.

Der Bundesrath hat die Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebs auf der Linie Brienz-Alpnachstad unter gewissen Bedingungen gestattet.

Der Bundesrath hat den vom Kanton Bern in Vorschlag gebrachten Jagdbannbezirk im Jura und die Bezeichnung desselben mit Mont Moron genehmigt.

Auf ein Schreiben des schweiz. Bierbrauer-Vereins hat der Bundesrath demselben durch die Bundeskanzlei Folgendes erwidert:

Mit Eingabe vom 29. November 1887 ersuchen Sie den schweiz. Bundesrath, die zum Branntwein-Brennen verwendbaren Brauereiabfälle als nicht monopolpflichtig zu erklären, bestehende Brennereien in Brauereien, sofern auf deren Weiterbetrieb verzichtet werden will, zu entschädigen, und Brauern mit größer eingerichteten Brennapparaten auch das Abbrennen anderer monopolpflichtiger Rohstoffe, wie Mais, Roggen etc., zu erlauben.

In Antwort hierauf beehren wir uns, Ihnen, nachdem die Gelegenheit durch das eidg. Finanzdepartement untersucht worden, und unter Bezugnahme auf die seitens der Alkoholverwaltung mit Ihren Organen gewechselte Korrespondenz auftragsgemäß zur Kenntniß zu bringen, daß der Bundesrath aus administrativen, fiskalischen und sanitärischen Gründen daran festhalten muß, das Brennen von Brauereiabfällen als ein monopolpflichtiges Gewerbe zu betrachten.

Infolge dessen kann er das Destilliren solcher Abfälle für sich allein oder in Verbindung mit andern monopolpflichtigen Stoffen

nur unter den Voraussetzungen von Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes zugeben, d. h. diese Destillation nur solchen Brauern oder Brennern gestatten, die kraft Gesetz und Pflichtenheft ein auf Rechnung des Bundes zu betreibendes Brennloos zugetheilt erhalten haben, oder noch zugetheilt erhalten.

Er nimmt dabei an, daß Brauereien, die nicht zu weit auseinanderliegen, die Möglichkeit und das Interesse haben, sich zu genossenschaftlicher Verwerthung der Brauereiabfälle in gemeinschaftlichen Brennereien zusammenzuthun. Andere Brauereien sind in der Lage, die Abfallprodukte einem mit einem Loos versehenen Brenner verkaufsweise oder gegen Bezahlung eines bestimmten Brennlohnes zum Abbrennen zu übergeben. Wieder andere Brauereien werden allerdings, freiwillig oder durch die Verhältnisse gezwungen, auf das Weiterbrennen ihrer Abfallstoffe Verzicht leisten. Hinsichtlich dieser letztern Kategorie von Brauereibrennereien anerkennt der Bundesrath die Pflicht zu einer Schadloshaltung gemäß Art. 18 des Alkoholgesetzes, d. h. er ist bereit, den Eigenthümern solcher eingestellter Betriebe, sofern deren Einrichtungen vor dem 25. Oktober 1885 erstellt und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden, und sofern die besagten Eigenthümer auf das Brennen monopolfreier Stoffe verzichten, auf Kosten der Alkoholverwaltung eine Entschädigung für den Minderwerth auszurichten, welchen ihre Installationen durch den Vollzug des Alkoholgesetzes erleiden.

Der Bundesrath hofft, daß die Lösung der Frage in diesem Sinne Sie befriedigen werde.

Mit vollkommener Hochschätzung.

Schweiz. Bundeskanzlei.

(Vom 14. Juni 1888.)

Der Bundesrath hat in die Expertenkommission für die Bekämpfung der Reblaus auf die Dauer von drei Jahren gewählt:

- Hrn. Dr. Fatio, in Genf;
- „ J. Demole-Ador, in Veytaux (Waadt);
- „ R. Comtesse, Nationalrath, in Neuenburg;
- „ J. Bonjour, in Hauteville (Waadt);
- „ Hauptmann Lochmann, in Feldbach-Hombrechtikon (Zürich);
- „ Prof. Mühlberg, in Aarau.

Dem Hrn. Prof. Dr. Kramer, welcher früher dieser Kommission angehörte, ist die gewünschte Entlassung unter bester Verdankung seiner geleisteten Dienste ertheilt worden.

Der Bundesrath hat den von der Generalversammlung der Aktionäre der Birsigthalbahn unterm 28. April d. J. beschlossenen Statutenänderungen die Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath wählte:

(am 11. Juni 1888)

zum Telegraphisten in Montreux:	Hrn. Marc Rauschert,	von Pizy (Waadt), derzeit Telegraphist in Lausanne;
„ „ „ Lausanne:	„ Jean Mazzini,	von Giubiasco (Tessin), Telegraphist in Bellinzona;
„ „ „ Bern:	„ Karl Reinert,	von Oberdorf (Solothurn), Telegraphen- aspirant in Bern;
zur Telegraphistin in Lausanne:	Jgfr. Margaretha Itten,	von Spiez (Bern), Telegraphen- aspirantin in Lausanne;
„ „ „ Neuenburg:	„ Cecilie Ruedin,	von Landeron (Neuenburg), Telegraphistin in Chaux-de-Fonds;
„ „ „ Vivis:	Frau Maria Liechti-Muggli,	v. Signau (Bern), früher Tele- graphistin in Vivis.

(am 14. Juni 1888)

zum Postkommis in St. Gallen:	Hrn. Albert Hagger,	von Altstätten, derzeit Postkommis in Davos- Platz (Graubünden);
„ „ „ „ „	„ Eugen Peter,	v. Sargans, Post- kommis in Wyl (St. Gallen);
„ „ „ Genf:	„ Marcien Schira,	Postaspirant, von Carouge (Genf), in Sitten;
„ „ „ Frauenfeld:	Jgfr. Susanna Zahner,	Postaspiran- tin, von Turbenthal (Zürich), in Außersihl;

zum Telegraphisten in Schaffhausen: Hrn. Jakob Engeli, von Egishofen
 (Thurgau), in St. Gallen;
 „ „ „ St. Gallen: „ Mathias Zimmermann, Tele-
 graphenaspirant, von Sool
 (Glarus), in St. Gallen.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten
 in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
 St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
 Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 3. bis 9. Juni 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf
 diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. Zürich 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Genf 1.

Keuchhusten. Locle 1.

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1, Neuenburg 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1888
Date	
Data	
Seite	512-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.